

zu § 2 Der Verwaltungsrechtsweg

Schema 1 Der Verwaltungsrechtsweg

- dogmat. Einordnung: *Zulässigkeitsvoraussetzung* für die Klage *vor dem Verwaltungsgericht* mit atypischer rechtlicher Folge bei Nichterfüllung nach § 17a II GVG (STR., A.A: "Sachentscheidungs voraussetzung")
- ggf. Vorabentscheidung über den Rechtsweg (§ 17a III GVG)
- bei Unzulässigkeit des Rechtsweges bindende *Rechtswegverweisung* an das zuständige Gericht des zulässigen Rechtsweges (§ 17a II GVG).

A. Nach Spezialzuweisung an das Verwaltungsgericht

- z.B. §§ 126 BRRG, 172 BBG i.V.m. 126 BRRG, 32 WPflG, 83 I SeemG, 56, 2. HS BGG, 192 NBG, 86, 2. HS Nds.SOG
- beachte: landesrechtliche aufdrängende Spezialzuweisungen nur deklaratorisch!

B. Nach der Generalklausel des § 40 I VwGO

I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

1) Rechtliche Streitigkeit

- Justiziabilität der Streitigkeit (→ kann auch vor der Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges geprüft werden)
- STR. bei Regierungsakten

2) Streitigkeit auf dem Gebiet des *öffentlichen* Rechts

- Problem: Abgrenzung von zivilrechtlicher Streitigkeit
- Kriterium: die Rechtsnatur der streitentscheidenden Rechtsvorschriften (Öffentliches Recht oder Zivilrecht?)
- vertretene Theorien:
 - a) SUBORDINATIONSTHEORIE (= SUBJEKTIONSTHEORIE): wenn die Rechtsbeziehungen im Über- und Unterordnungsverhältnis geregelt sind (→ hoheitliches Handeln)
 - b) INTERESSENTHEORIE: wenn die Normen überwiegend dem öffentl. und nicht dem privaten Interesse dienen
 - c) MODIFIZIERTE SUBJEKTSTHEORIE (= ZUORDNUNGS- oder SONDERRECHTSTHEORIE, heute HM): wenn die Zuordnungssubjekte der Normen (Berechtigte oder Verpflichtete) ausschließlich Träger der öffentlichen Gewalt sind
 - d) WEITERE THEORIEN
- Lösung in der Praxis:
 - a) In den meisten Fällen unproblematische Einordnung nach Rechtsgebiet und Art der Maßnahme
 - Beispiel: Streitigkeiten über Polizeimaßnahmen, Maßnahmen der Gewerbeaufsicht oder Baugenehmigungen sind eindeutig öffentlich-rechtlich!
 - nicht unnötig problematisieren!
 - b) Ggf. kombinierte Anwendung der Theorien im Einzelfall
 - Theorien schließen sich nicht aus sondern ergänzen sich
- Besondere Problemstellungen:
 - Leistungsverwaltung über Verwaltungsprivatrecht (insbes. Zugang zu öffentl. Einrichtungen), Subventionen, Vergabe öffentlicher Aufträge, andere Streitigkeiten um/aus Verträgen; z.T. Lösung nach der → Zweistufentheorie
 - Abwehr von nachbarschaftlichen Störungen
 - Hausverbot für öffentliche Gebäude
 - kirchliche Angelegenheiten

II. Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art

1) GANZ HM: keine Streitigkeit mit doppelter Verfassungsunmittelbarkeit

- a) Streitigkeit über Auslegung oder Anwendung von Verfassungsrecht
- b) Streitigkeit zwischen Verfassungsorganen oder sonst unmittelbar am Verfassungsleben beteiligten Rechtsträgern

2) KOPP/SCHENKE: keine ausschließlich den Verfassungsgerichten vorbehaltene Streitigkeit

III. Keine Zuweisung an andere Gerichtsbarkeit durch abdrängende Spezialnorm

- 1) Ordentliche Gerichtsbarkeit
 - a) Entschädigungsansprüche wegen Enteignung (Art. 14 III 4 GG)
 - nicht bei Ansprüchen aus ausgleichspflichtigen Inhalts- u. Schrankenbestimmungen (§ 40 II 1, 2. HS VwGO)
 - b) Aufopferungsansprüche (§ 40 II 1, 1. Alt. VwGO)
 - c) Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung (§ 40 II 1, 2. Alt. VwGO)
 - d) Schadensersatzansprüche wegen Verletzung öffentl.-rechtl. Pflichten (§ 40 II 1, 3. Alt. VwGO)
 - für Amtshaftungsansprüche aus § 839 I BGB i.V.m. Art. 34 GG durch Art. 34 S. 3 GG vorgeschrieben
 - nicht bei Ansprüchen aus öffentl.-rechtl. Verträgen (STR. für Ansprüche aus c.i.c)
 - e) Streitigkeiten über Justizverwaltungsakte (§ 23 EGGVG)
 - auch über Justizrealakte (§ 23 EGGVG analog)
 - auch über Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei (STR. bei doppelfunktionalen Maßnahmen)
 - f) OWi-Angelegenheiten (§§ 62, 68 I OWiG)
 - g) spezialgesetzlich geregelte Entschädigungsansprüche (z.B. §§ 49 VI 3 VwVfG, 68 I IfSG, 32 IV PflSchG, 56, 1. HS BGSg, 86, 1. HS Nds.SOG)
 - h) Sonstige spezialgesetzlich zugewiesene Angelegenheiten (z.B. nach §§ 217 I 3 BauGB, 63 IV 1 GWB, 111 III BNotO, 36 I BT-UAG)
- 2) Sozialgerichtsbarkeit (§ 51 SGG)
 - nicht in Sozialhilfe-Angelegenheiten
- 3) Finanzgerichtsbarkeit (§ 33 FGO)
- 4) Verfassungsgerichtsbarkeit (§§ 13 BVerfGG, 8 Nds.StGHG)
- 5) Disziplinar-, Dienst- und Berufsgerichtsbarkeit

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.jura.uni-goettingen.de/schmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen im Verfügungsgebäude, Zimmer 208 (Tel. 39-46.37, E-mail tschmit1@gwdg.de) erreichbar.